



Uetikon  
Meilen  
Egg  
Herrliberg

JUGEND  
**MUSIKSCHULE**  
PFANNENSTIEL

Gemeinde Egg	Vis.
E 27. Feb. 2018	
Registratur: 08.05	Geht an: - AL Bildung - SABC Schulergebot Angebot



## Leistungsvereinbarung

---

zwischen der

**Jugendmusikschule Pfannenstiel**, Verein gemäss Art. 60 ff ZGB (nachfolgend JMP genannt)

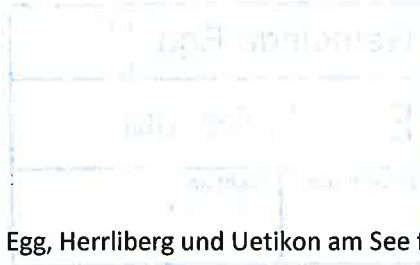
Schulhausstrasse 23, 8706 Meilen

- JMP -

und den **Gemeinden Meilen** (Politische Gemeinde) **Egg** (Politische Gemeinde), **Herrliberg** (Politische Gemeinde), und **Uetikon am See** (Politische Gemeinde)

- Gemeinden -

betreffend **Leistungen und Finanzierung eines musikalischen und kulturellen Bildungsangebots** in den Gemeinden sowie die Zusammenarbeit mit der Volksschule und anderen Gemeinden in der Region Pfannenstiel.



## Präambel

Die Trägergemeinden Meilen, Egg, Herrliberg und Uetikon am See führen gemeinsam eine regionale Musikschule, um den Zugang der Jugend zur musikalischen Bildung zu gewährleisten und die Musikbildung breit zu fördern. Kinder und Jugendliche werden durch den aktiven Umgang mit Musik ihren Fähigkeiten und ihrem Interesse entsprechend im Erwerb musikalischer, intellektueller und persönlicher Kompetenzen unterstützt. Durch eine möglichst gute Nutzung des gemeinsamen Musikschulangebots sollen nachwachsende Generationen zur kulturellen Teilhabe angeregt und befähigt werden.

## Grundlagen

Grundlagen dieser Leistungsvereinbarung sind die kantonale Musikschulgesetzgebung, Art. 67a der Bundesverfassung, die Statuten der JMP, das Leitbild der JMP sowie – in Bezug auf die Anstellung und Besoldung der Musiklehrpersonen sowie der Musikschulräume und deren Ausstattung – die Richtlinien des Verbands Zürcher Musikschulen (VZM).

Die Jugendmusikschule Pfannenstiel (JMP) ist ein juristisch selbständiger Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die JMP führt seit 1975 im Auftrag der Gemeinden Meilen, Egg, Herrliberg und Uetikon am See eine Musikschule gemäss kantonaler Gesetzgebung. Die JMP ist integraler Bestandteil des Bildungsangebots in den Gemeinden. Als Kompetenzzentrum in der musikalischen Bildung ergänzt sie das Angebot der Volksschule und nimmt weitere Aufgaben der musikalischen Grund-, Aus- und Weiterbildung wahr.

Mit einem qualitativ hochstehenden musikalischen und kulturellen Bildungsangebot, das fachlich und regional gut vernetzt ist, orientiert sie sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung und ist für qualifizierte Lehrpersonen attraktiv, damit sie Lehrpensen annehmen und diese in initiativer und verantwortlicher Weise ausfüllen.

Durch die gemeinsame, regional vernetzte Lösung können Synergien genutzt wie auch Effizienzgewinne in Leistungserbringung, Führung und Verwaltung erzielt werden. Dies gewährleistet, dass das Angebot qualitativ hochstehend ist, wirtschaftlich erbracht und weiterentwickelt werden kann.

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>Präambel</b>	2
<b>Grundlagen</b>	2
1 Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck dieser Vereinbarung	4
Art. 2 Ziele und Auftrag der JMP	4
2 Angebot	4
Art. 3 Grundlagen	4

Art. 4	Leistungsangebote und Kostendeckungsgrad	5
Art. 5	Finanzierungsmodell	5
Art. 6	Unterrichtsformen	7
3	Betriebliche Transparenz und Steuerung durch die Trägergemeinden	8
Art. 7	Strategischer Steuerungszyklus (mehrjährig)	8
Art. 8	Finanzielle Steuerung (jährlich)	8
Art. 9	Berichtswesen	8
4	Finanzierung	9
Art. 10	Wirtschaftlichkeit	9
Art. 11	Gemeindebeiträge	9
Art. 12	Liquidität	9
Art. 13	Schulgelder (Elternbeiträge)	10
Art. 14	Sozialbeiträge der Gemeinden	10
Art. 15	Rechnungswesen	10
Art. 16	Versicherungen	10
5	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	10
Art. 17	Anstellung und Besoldung	10
Art. 18	Pädagogische Anforderungen	10
Art. 19	Personalführung	10
Art. 20	Schulverwaltung JMP	10
6	Infrastruktur und Zuständigkeiten	11
Art. 21	Langfristige Planung der Unterrichtsräume	11
Art. 22	Raumbedarf für das jeweilige Schuljahr	11
Art. 23	Ausstattung der Unterrichtsräume	11
Art. 24	Reinigung, baulicher und betrieblicher Unterhalt	11
Art. 25	Ausserordentlicher Aufwand für Infrastruktur	11
Art. 26	Musikinstrumente	12
Art. 27	Notenmaterial	12
Art. 28	Mitbenutzung der kommunalen Infrastruktur	12
Art. 29	Koordination und Standortgespräche	12
Art. 30	Öffentlichkeitsprinzip	12
Art. 31	Laufzeit und Kündigung	12
7	Weitere Bestimmungen	13
Art. 32	Vorrang der Statuten	13
Art. 33	Inkrafttreten und Schlussbestimmungen	13

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck dieser Vereinbarung

Zweck dieser Vereinbarung ist die Präzisierung von Leistungen der JMP, der Zusammenarbeit zwischen JMP und den Gemeinden, die Regelung der Finanzierung der Aufwandüberschüsse durch die Gemeinden sowie der Zuständigkeiten für die notwendige Infrastruktur.

Gemeinden und JMP sorgen für eine effiziente Zusammenarbeit und die grösstmögliche Nutzung von Synergien.

Die gesetzliche und die statutarische Autonomie des Vereins Jugendmusikschule Pfannenstiel werden durch diese Leistungsvereinbarung nicht tangiert.

### Art. 2 Ziele und Auftrag der JMP

Die Ziele der Musikschule richten sich nach der kantonalen Musikschulgesetzgebung beziehungsweise den übergeordneten eidgenössischen Normen sowie nach dem Leitbild der JMP, das Teil dieser Vereinbarung ist.

Im Sinne der gesetzlichen und der vereinsrechtlichen Grundlagen (siehe Vorbemerkungen) vermittelt die JMP Kindern und Jugendlichen im Auftrag der Gemeinden eine erweiterte und vertiefte musikalische und kulturelle Bildung. Das Angebot der JMP ergänzt den Unterricht der Volksschule.

Die JMP kann für einzelne Gemeinden oder für Dritte zusätzliche Leistungen im Rahmen bilateraler Vereinbarungen anbieten. Daran nicht beteiligten Gemeinden dürfen aus solchen Vereinbarungen keine Mehrkosten erwachsen.

Die JMP bietet auch Erwachsenen eine musikalische Aus- und Weiterbildung an. Diese Angebote sind kostendeckend zu gestalten.

## 2 Angebot

### Art. 3 Grundlagen

Grundlagen	Allgemein	Kantonsbeitrag	Elternbeiträge	Gemeindebeiträge	Ebene
Bundesverfassung 67a Kulturförderungsgesetz 12a	Musikalische Bildung Zugang zum Musizieren Förderung musikalisch Begabter				Bund
Volksschulgesetz	Musikalische Ausbildung in Ergänzung zum Musikunterricht und Musikalische Grundausbildung in der Volksschule				Kanton
Musikschulverordnung Kanton Zürich	Grundausbildung Instrumentalunterricht Ensembleunterricht	Beiträge pro Schüler gem. Musikschul- Verordnung	Summe aller Elternbeiträge max. 50 % der anrechenbaren Kosten (ohne Raumkosten)	Verbleibende Kosten nach Abzug der Beiträge des Staates und der Eltern	
Statuten, Leitbild Leistungsvereinbarung	Förderung des gemeinsamen Musizierens, Stufentest, Aktivitäten				Gemeinden

#### Art. 4 Leistungsangebote und Kostendeckungsgrad

Die Leistungen der JMP umfassen nachfolgend aufgeführte Angebote.

Die Schulgelder bzw. Elternbeiträge sind so zu veranschlagen, dass sie im Minimum die folgenden Anteile der direkten Unterrichtskosten decken (Personalkosten Lehrpersonal inklusive Sozialleistungen als variable Kosten aufgrund der effektiven Anmeldungen):

A	Musikalische Grundausbildung	50%
B	Unterrichtsformen in Zusammenarbeit mit der Volksschule	100%
C	Instrumental- und Ensembleunterricht/ kombinierte Formen	50%
D	Stufentest/ Projekte/ Aktivitäten	80%
E	Erwachsenenunterricht / nicht Subventionsberechtigte	100%

Die übrigen Gemeinkosten (Fixkosten) werden zu mindestens 40% und max. 50% durch Schulgelder getragen (Summe aller Elternbeiträge).

Die Summe aller Elternbeiträge darf dabei gemäss Musikschulverordnung 50% der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.

#### Art. 5 Finanzierungsmodell

Die einzelnen Unterrichtsarten werden gemäss Musikschulverordnung durch die vom Kanton festgelegten Ansätze pro Schüler subventioniert.

Die direkten Unterrichtskosten (variable Personalkosten des Lehrpersonals inklusive Sozialleistungen aufgrund der effektiven Anmeldungen) sind durch Schulgelder mit nachfolgenden Deckungsbeiträgen zu finanzieren. Die Gemeinkosten werden gemäss Bestimmung in Art. 4 und im Rahmen der kantonalen Vorgaben durch Elternbeiträge mitgetragen.

	<b>Umriss des Angebots</b> (Form, Periodizität/ Dauer, Grösse)	<b>Kantonsbeitrag in CHF/ Schüler</b> gemäss Musikschulverordnung	<b>Deckungsbeitrag durch Eltern in %</b> Kostenanteil der <b>direkten Unterrichtskosten</b>	<b>Gemeindebeitrag in %</b> Kostenanteil der <b>direkten Unterrichtskosten</b>	<b>Gesetzliche Grundlage/ Bemerkung</b>
<b>A Musikalische Grundausbildung</b>					
<b>Musikalische Früherziehung und Grundausbildung</b>	Gruppenunterricht 45 Minuten wöchentlich/ 6 -12 TN	CHF 50,-/ Schüler	Mind. 50%	Max. 50% abzgl. Beitrag Kanton	Musikschulverordnung

<b>B Unterrichtsformen in Zusammenarbeit mit der Volksschule</b>					
<b>Musikalische Grundschule</b>	Gruppenunterricht (Halbklassen bis 12 TN) 45 Minuten wöchentlich im Stundenplanraster	CHF 50,-/ Schüler	-----	100% durch jeweilige Gemeinde, resp. Leistungsempfänger	Volksschulgesetz Musikschulverordnung  Durchführung in Kooperation mit Schulen und separate Verrechnung mit Leistungsempfänger
<b>Klassenmusizieren u.a. Formen</b>	Gruppenunterricht (Ganzklassen, Halbklassen, Kleingruppen) 45 Minuten wöchentlich im Stundenplanraster	CHF 50,-/ Schüler	-----	100% durch jeweilige Gemeinde, resp. Leistungsempfänger	Durchführung in Kooperation mit Schulen und separate Verrechnung mit Leistungsempfänger
<b>C Instrumental- und Ensembleunterricht</b>					
<b>Instrumentaler und vokaler Einzel- und Gruppenunterricht</b>	Einzelunterricht, Gruppenunterricht, kombinierte Formen 30/40/45/50/60 Min.	CHF 100,-/ Schüler CHF 75,-/ Schüler CHF 50,-/ Schüler	Mind. 50%	Max. 50 % abzgl. Beitrag Kanton	Musikschulverordnung
<b>Ensembles, Kammermusik, Bands, Chöre</b>  <b>Chöre, Orchester</b>	Gruppenunterricht 3-10 TN 40,45,50,60 Min. Wöchentlich/ 14-tägig  Gruppenunterricht 10-50 oder mehr TN, 60,90,120 Min. wöchentlich, 14-tägig	CHF 50,-/ Schüler	Mind. 20%	Max. 80 % abzgl. Beitrag Kanton	Musikschulverordnung  Durchführung dezentral, zentral teilweise in Kooperationen
<b>Förderprogramme zugunsten besonders begabter Kinder und Jugendlicher</b>	Vertiefte Ausbildung mit besonderem Aufnahmeverfahren (Eignungsabklärung) und jährliche Prüfung (limitiertes Angebot)	CHF 100,-/ Schüler	Mind. 35%	Max. 65 % abzgl. Beitrag Kanton	Bundesverfassung, Kulturförderungsgesetz  1-2% der Instrumentalschüler Durchführung in regionalen und kantonalen Kooperationen
<b>D. Aktivitäten</b>					
<b>Projekte (z.B. Musicals, Lager, Kurse etc.)</b>	Musiklager (mehrtägig), Workshops u.a. unregelmässige Formen	----	Mind. 80% der Personal- und Sachkosten	Max. 20% der Personal- und Sachkosten Gemäss genehmigtem Budget	Statuten Leitbild
<b>Veranstaltungen und Stufentests</b>	Semesterweise bzw. jährliche Durchführung	----	Mind. 80% der Personal- und Sachkosten	Max. 20% der Personal- und Sachkosten Gemäss genehmigtem Budget	Statuten Leitbild

<b>E. Nicht subventioniert</b>					
<b>Lernende aus anderen Wohngemeinden</b>	Teilnahme am Angebot gemäss Schulordnung	----	100% der direkten Unterrichtskosten zzgl. Betriebskostenpauschale	-----	Austauschregelung Zürcher Musikschulen  Rechnungsstellung an Musikschule der Wohngemeinde: Personalkosten inklusive Sozialkosten und Verwaltungspauschale
<b>Erwachsenenunterricht (ab 20 Jahre)</b>		----	100% der direkten Unterrichtskosten zzgl. Betriebskostenpauschale	-----	Kostendeckung gemäss Statuten Leitbild Leistungsvereinbarung
<b>F. Betrieb &amp; Verwaltung &amp; Weiterentwicklung der JMP</b>					
Schulverwaltung, Fakturierung, Planung & Überwachung Schulbetrieb, Personal, Pädagogik, Qualitätsmanagement, Schulentwicklung, Infrastruktur, Information, Beratung, Finanzen/ Controlling, Reporting an Trägergemeinden etc.		----	Anteil an den Gemeinkosten von mind. 40 % und max. 50%	Kostenverteilung gemäss Statuten und Zi. 11 LV (erteilte Unterrichtsstunden an Schüler der Wohngemeinde)	Statuten Leitbild Leistungsvereinbarung

### **Art. 6 Unterrichtsformen**

In der musikalischen Früherziehung und Grundausbildung wird der Unterricht in Gruppen erteilt.

Der Instrumental- und Vokalunterricht erfolgt als Einzelunterricht mit einer Unterrichtsdauer zwischen 30 bis 60 Minuten. Das Angebot wird ergänzt durch Gruppenunterrichts- und kombinierte Formen.

Begleitend zum Instrumentalunterricht stehen den Schülerinnen und Schülern dezentrale wie auch zentrale Ensembleformationen offen, die alters- und niveaugerecht als Ergänzung des Einzelunterrichts angeboten werden.

Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern und Projekten wie Lager etc. sowie Stufentests ist nicht im Schulgeld für den Instrumentalunterricht inbegriffen und ebenfalls kostenpflichtig gemäss Schulordnung und Angebotsblatt (gem. Art. 8).

Die Einzelheiten des Angebots werden von Vorstand und Schulleitung im Rahmen der finanziellen Vorgaben der Delegiertenversammlung und des Bedarfs am Markt (Eltern, Schülerinnen und Schüler, Schulen, Gemeinden) festgelegt.

Eltern wählen Unterrichtsdauer und -formen im Rahmen des von der JMP formulierten Angebots.

### **3 Betriebliche Transparenz und Steuerung durch die Trägergemeinden**

#### **Art. 7 Strategischer Steuerungszyklus (mehrjährig)**

In einem strategischen Steuerungszyklus von jeweils vier Jahren werden periodisch die allgemeine Ausrichtung, die mehrjährigen Ziele sowie die strategischen Leitlinien für Angebots-, Preis- und Finanzpolitik sowie der Rahmen der prozentualen Anteile der Elternbeiträge (gemäss kantonaler Gesetzgebung max. 50%) zwischen der JMP und den Trägergemeinden, vertreten durch die Delegiertenversammlung, abgestimmt und festgelegt. Dabei werden die Synergien durch eine standortübergreifende sinnvolle Bündelung des Angebots genutzt.

Der Steuerungszyklus beginnt erstmals in 2018 für die Geltungsperiode 2019 – 2022.

Der Vorstand legt zuhänden der Delegiertenversammlung ein Jahr im Voraus seine strategischen Ziele fest und legt am Ende der jeweiligen Periode Rechenschaft ab.

#### **Art. 8 Finanzielle Steuerung (jährlich)**

Die JMP legt bis zum 15. Juli des Vorjahres das Budget vor. Die Delegiertenversammlung beschliesst an der darauffolgenden Versammlung (Herbst) das jährliche Budget.

Möchte eine Gemeinde aus wichtigen Gründen, wie z.B. Sparmassnahmen aller Ressorts, frühzeitiger oder kurzfristiger die jährliche Budgetierung beeinflussen, oder eine Anpassung des Prozentsatzes der Elternbeiträge verlangen, stellt sie einen entsprechenden Antrag an die Frühjahrs-Delegiertenversammlung. Sie reicht den Antrag zur Traktandierung an der Delegiertenversammlung und Vorbereitung zuhänden des Vorstandes bis 10. Januar ein. Die Kostensenkung darf gegenüber dem vorangegangenen Jahr 3 % der Durchschnittskosten pro Fachbelegung nicht überschreiten.

Als Ultima Ratio können einzelne Gemeinden den Zugang zur Musikschule für Schüler der eigenen Wohngemeinde rationieren, es dürfen aber den übrigen Gemeinden daraus keine Zusatzkosten erwachsen. Daher übernimmt die jeweilige Gemeinde in diesem Fall alle Aktivitäten zur Durchführung der Rationierung, also z.B. das Anmeldewesen, selbst. Im Sinne der Fairness unter den Gemeinden wird den übrigen Gemeinden der dadurch ausfallende Anteil am Overhead entschädigt, prozentual basierend auf der Anzahl Volksschüler. Ebenso werden den übrigen Gemeinden allfällige Ertragsausfälle entschädigt, welche durch die Rationierung entstehen könnten (z.B. Ausfall Kantonszuschuss). Dazu stellt sie einen entsprechenden Antrag an die Frühjahrs-Delegiertenversammlung. Sie reicht diesen Antrag zur Traktandierung an der Delegiertenversammlung und Vorbereitung zuhänden des Vorstandes bis 10. Januar ein.

#### **Art. 9 Berichtswesen**

Die JMP legt zusammen mit der Jahresrechnung einen Jahresbericht vor. Dieser gibt mindestens Auskunft über die finanzielle Situation, die Zusammenarbeit zwischen der JMP und der Gemeinde aufgrund dieser Vereinbarung, die Entwicklung der Schülerzahlen, die Schulentwicklung, die angestellten Musiklehrpersonen, die benützten Schulräume und den voraussichtlichen Raumbedarf. Ausserdem erstattet die JMP Bericht über besondere Vorkommnisse.

Für die strategische und operative Führung der Musikschule arbeitet die JMP mit einem ganzheitlichen Kennzahlensystem. Dieses macht in einem jährlichen Reporting zuhänden der



Gemeinden Aussagen zu den wichtigsten Kenngrössen in den Bereichen Finanzen, Kunden, Qualität, Mitarbeitende, Prozesse und Ressourcen (s. Anhang 3).

Die Gemeinden verpflichten sich, die JMP jährlich jeweils bis zum Schuljahresbeginn über aktuelle Schülerzahlen, Prognosen sowie mehrjährige Entwicklungen und Planungen (Bevölkerung, Schulwesen, Infrastruktur) zu informieren, damit diese frühzeitig in die allgemeine und in die finanzielle Planung der JMP einbezogen werden können.

Die JMP setzt sich für die Vergleichbarkeit der Musikschulen in Form von Benchmarks ein und integriert diese Benchmarks in ihr Berichtswesen.

## **4 Finanzierung**

### **Art. 10 Wirtschaftlichkeit**

Die JMP erfüllt den Leistungsauftrag wirtschaftlich. Sie schont die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Infrastruktur. Die Gemeinden unterstützen die JMP in ihren Bemühungen um einen effizienten und ressourcenschonenden Schulbetrieb, welcher durch eine einheitliche Regelung der Schulgelder, des Angebots und der erforderlichen Infrastruktur entsprechende Synergien ermöglicht.

### **Art. 11 Gemeindebeiträge**

Gemäss Musikschulverordnung § 9 des Kt. Zürich tragen die Gemeinden die nach Abzug des Staates und der Elternbeiträge verbleibenden Kosten.

Die jährlichen Gemeindebeiträge werden aufgrund des Voranschlags bzw. der Rechnung der JMP gestützt auf Ziffer 2.3 der Statuten ermittelt. Der Berechnungsschlüssel basiert auf der Verteilung der an Kinder und Jugendliche aus den Wohngemeinden erteilten Unterrichtsminuten. Die JMP erhebt gemäss genehmigtem Voranschlag Akontobeiträge bei den Gemeinden zur Deckung des voraussichtlichen Aufwandüberschusses.

Nach dem Budgetbeschluss wird den Gemeinden auf den 1. Januar (Zahlungsfrist) ein Akontobeitrag von 50% des genehmigten Aufwandüberschusses in Rechnung gestellt. Die restlichen 50% des genehmigten Aufwandüberschusses werden im 2. Quartal per 1. Juli (Zahlungsfrist) in Rechnung gestellt. Andere Zahlungsmodalitäten können mit den Gemeinden vereinbart werden – dies unter der Voraussetzung, dass eine einheitliche Regelung von allen Gemeinden getragen wird und die Liquidität der JMP sichergestellt bleibt.

Nach Rechnungsabschluss werden die Gemeindebeiträge zur Deckung des Aufwandüberschusses aufgrund der effektiv geleisteten Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler aus der entsprechenden Wohngemeinde abgerechnet. Die geleisteten Vorschüsse (Akontobeiträge) werden mit den effektiv zu leistenden Beiträgen verrechnet; Differenzen werden mit der nächsten Akontorechnung ausgeglichen.

### **Art. 12 Liquidität**

Die JMP kann zur Sicherstellung ihrer Liquidität bei den Gemeinden zusätzliche Akontobeiträge verlangen. Die Gemeinden stellen der JMP bedarfsweise zusätzliche liquide Mittel zur Verfügung, so dass der Betrieb der JMP wenigstens für drei Monate sichergestellt werden kann. Die JMP ersucht in erster Linie die Gemeinde Meilen um Ausrichtung von zusätzlichen Akontobeiträgen.

Zusätzliche Akontobeiträge sind kontokorrentmässig zum jeweils gültigen Zinssatz für kurzfristige Darlehen zu verzinsen. Massgebend ist der Zinssatz der Postfinance für Darlehen mit entsprechender Laufzeit.

### **Art. 13 Schulgelder (Elternbeiträge)**

Die JMP erhebt Schulgelder (Elternbeiträge). Diese dürfen die maximalen Beiträge gemäss kantonaler Gesetzgebung nicht überschreiten.

Die Schulgelder (Elternbeiträge) werden von der JMP in einer Gebührenordnung festgelegt. Die JMP gewährt einen abgestuften Familien- und Mehrfächerrabatt.

### **Art. 14 Sozialbeiträge der Gemeinden**

Schülerinnen und Schüler, deren Eltern bescheidene finanzielle Verhältnisse aufweisen, können direkt bei der Gemeinde ein Gesuch auf entsprechend begründete Sozialbeiträge einreichen.

Die JMP macht die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern auf diese Möglichkeiten aufmerksam.

### **Art. 15 Rechnungswesen**

Die JMP ist für das Rechnungswesen verantwortlich. Sie stellt eine transparente Rechnungslegung sicher. Die Gemeinde hat ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Buchhaltung der JMP.

### **Art. 16 Versicherungen**

Die JMP schliesst die für den Betrieb der Musikschule erforderlichen Personal- und Sachversicherungen ab.

## **5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

### **Art. 17 Anstellung und Besoldung**

Die Musiklehrpersonen, die Schulleitung und das Administrativpersonal werden von der JMP angestellt und besoldet. Die JMP kann dafür Anstellungs- und Auftragsverhältnisse abschliessen.

Für die Besoldung der Musiklehrpersonen stützt sich die JMP auf die Lohnpolitik des Kantons Zürich, auf die Besoldungsrichtlinien für Musiklehrpersonen des Verbands Zürcher Musikschulen sowie – für Leitungs- und Verwaltungsfunktionen – auf vergleichbare Lohnreglemente des Kantons Zürich.

### **Art. 18 Pädagogische Anforderungen**

Die JMP stellt sicher, dass der Unterricht durch diplomierte Musiklehrpersonen erteilt wird. Diese sorgen zusammen mit der Schulleitung der JMP für eine bedarfsgerechte musikalische und kulturelle Bildung und für die Beratung der Schülerinnen und Schüler bzw. von deren Eltern in Fragen der musikalisch-kulturellen Bildung.

### **Art. 19 Personalführung**

Die Musiklehrpersonen werden von der Schulleitung der JMP geführt. Eine periodische Leistungsbeurteilung erfolgt insbesondere gestützt auf Unterrichts- und Veranstaltungsbesuche durch Leitungspersonen, auf Selbstbeurteilungen der Lehrpersonen und auf Mitarbeitergespräche.

### **Art. 20 Schulverwaltung JMP**

Die zuständigen Organe der JMP sorgen für eine effiziente Organisation der Schulverwaltung. Sie sind für eine sach- und kundengerechte sowie wirtschaftliche Leitung und Verwaltung der JMP verantwortlich.

## 6 Infrastruktur und Zuständigkeiten

### Art. 21 Langfristige Planung der Unterrichtsräume

Die Gemeinden stellen für den Musikunterricht und Veranstaltungen der JMP unentgeltlich die notwendige Anzahl an Räumen zur Verfügung und sorgen dafür, dass diese für den jeweiligen Zweck (Einzel- und Gruppenunterricht, Ensembles und Orchester, Aufführungen vor Publikum) geeignet sind.

Damit die JMP den Musikunterricht für die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Wohngemeinde unter stabilen räumlichen Verhältnissen durchführen kann, berücksichtigen die Trägergemeinden bei der langfristigen Schulraumplanung sowie bei Neu- und Umbauten die allgemeine Bevölkerungs- und die Nutzungsentwicklung in der Musikbildung und beziehen die JMP in die Planungsprozesse ein.

Die Anforderungen an die Räume richten sich nach den Richtlinien für Musikräume des Verbands Zürcher Musikschulen (Anhang).

### Art. 22 Raumbedarf für das jeweilige Schuljahr

Die JMP meldet der Gemeinde den voraussichtlichen Raumbedarf für das bevorstehende Schuljahr bis 01. Mai an. Änderungen bei bisher regelmässig genutzten Räumen teilen die Gemeinden der JMP bis 01. Mai im Voraus mit. Bestehen Mietverhältnisse oder schriftliche Vereinbarungen zur Raumnutzung zwischen JMP und einzelnen Gemeinden, gehen diese vertraglichen Bestimmungen der Leistungsvereinbarung vor.

Eine nochmalige Konkretisierung und Feinabstimmung erfolgt jeweils vor und nach den Sommerferien in direkter Abstimmung mit den jeweiligen gemeindeseitigen Verantwortlichen der Schulhäuser/ Standorte auf Grundlage der effektiven Anmeldungen und Stundenpläne. Raumreservierungen für Veranstaltungen erfolgen laufend entsprechend dem Bedarf und den Verfügbarkeiten.

### Art. 23 Ausstattung der Unterrichtsräume

Alle nicht beweglichen und fest installierten Elemente, inkl. Massnahmen für die Raumakustik und Schalldämmung sowie Vorhänge, Garderoben etc. gehören zur Raumausstattung und werden von der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Alle beweglichen, musikspezifischen Elemente wie z.B. Klavierbänke, Notenständer, werden im Rahmen der mehrjährigen Budgetplanung von JMP und Gemeinden direkt aus dem jährlichen Haushalt der Musikschule beschafft und zur Verfügung gestellt.

Für kurzfristig notwendige feste Einrichtungen kann die JMP einen Antrag an die jeweilige Gemeinde stellen. Die Gemeinde kann die Umsetzung solcher Einrichtungen an die JMP delegieren, wenn dies für die JMP leistbar und für beide Partner einfacher oder kosteneffizienter ist.

### Art. 24 Reinigung, baulicher und betrieblicher Unterhalt

Die Gemeinde ist für die übliche Reinigung sowie für den baulichen und den betrieblichen Unterhalt der Unterrichtsräume verantwortlich. Sie trägt die dafür anfallenden Kosten vollumfänglich.

### Art. 25 Ausserordentlicher Aufwand für Infrastruktur

Fällt ausserordentlicher personeller oder materieller Aufwand für die Organisation, Bereitstellung oder Einrichtung von Unterrichtsräumen an, den die JMP zur Sicherstellung des Unterrichts für einzelne Gemeinden leisten muss, dürfen anderen Gemeinden daraus keine Mehrkosten erwachsen. Der entstandene Aufwand wird durch Rechnungsstellung oder mit dem jährlichen Rechnungsabschluss nach dem Verursacherprinzip der jeweiligen Gemeinde direkt weiterverrechnet. Im Sinne des Solidaritätsprinzips und aus Gründen der betrieblichen Effizienz werden Zusatzkosten für Unterrichtsräume bis zu einer Höhe von CHF 5000,- p.a. im Rahmen der üblichen Budgetabrechnung gemeinsam getragen, d.h. auf eine Weiterverrechnung verzichten die Gemeinden gegenseitig.

#### **Art. 26 Musikinstrumente**

Für die Anschaffung und den Unterhalt der persönlichen Musikinstrumente sind die Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern verantwortlich.

Die JMP stellt in den Musikschulräumen jene zusätzlichen Instrumente zur Verfügung, die gemäss den Richtlinien für Musikräume (VZM) ebenfalls erforderlich sind (z.B. Klaviere, spezielle Instrumente, Ensembleinstrumente). Die JMP ist für deren Beschaffung und Unterhalt verantwortlich.

#### **Art. 27 Notenmaterial**

Das individuelle Notenmaterial ist in der Regel von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern zu beschaffen. Die JMP verfügt darüber hinaus über ergänzendes Notenmaterial, welches für die Zusammenarbeit innerhalb der Musikschule notwendig ist, z.B. für Lager, Ensembles, Chöre, Orchester, Projekte, Wettbewerbe, Weiterbildungen. Die JMP-eigenen Noten werden den Schülerinnen und Schülern leihweise zur Verfügung gestellt.

#### **Art. 28 Mitbenutzung der kommunalen Infrastruktur**

Musiklehrpersonen gelten als Lehrpersonen, welche die kommunale Infrastruktur in den Schulen benutzen können.

Die Gemeinden unterstützen die JMP bei der Elterninformation und stellen der JMP die dafür erforderlichen Informationskanäle und -mittel unentgeltlich zur Verfügung.

#### **Art. 29 Koordination und Standortgespräche**

Die Schulpflegen der Gemeinden stellen sicher, dass die Unterrichts- bzw. Stundenplanung von Musikschule und Volksschule aufeinander abgestimmt sind. Grundlegende Änderungen teilt sie der JMP so früh wie möglich mit.

JMP und Schulpflegen bezeichnen je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter, welche/r jeweils für die Koordination verantwortlich ist.

Für den Fall, dass die Schulpflegen für die Koordination von Angebot (Stunden- / Unterrichtsplanung) und Räumen bzw. Infrastruktur verschiedene Ansprechpersonen bezeichnen, sind diese gemeinsam gegenüber der JMP verantwortlich und stimmen sich intern selbst ab.

Mindestens einmal jährlich treffen sich die JMP und die einzelnen Gemeinden zu einem Standortgespräch. Die JMP organisiert das Standortgespräch, welches in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfindet.

Im Standortgespräch werden die Erfahrungen aus der Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung erörtert. Die Erkenntnisse und die Anpassungen für eine bessere Koordination sind schriftlich festzuhalten.

#### **Art. 30 Öffentlichkeitsprinzip**

Für den Umgang der JMP mit Informationen und den Datenschutz gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) und seiner Ausführungsbestimmungen.

#### **Art. 31 Laufzeit und Kündigung**

Diese Leistungsvereinbarung wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Anpassungen können alle vier Jahre jeweils mit dem strategischen Steuerungszyklus vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung kann nur bei gleichzeitigem Austritt einer Gemeinde als Mitglied des Vereins JMP gekündigt werden. Massgebend sind die Statuten der JMP.

## 7 Weitere Bestimmungen

### Art. 32 Vorrang der Statuten

Bei Auslegungsfragen und im Zweifelsfall gehen die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über die Vereinsführung dieser Leistungsvereinbarung vor. Die Statuten der JMP bilden einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung.

### Art. 33 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Absprachen und Vereinbarungen zwischen der JMP und der Gemeinde, welche ausserhalb der Statuten der JMP abgeschlossen worden sind.

Meilen, 29. NOV. 2017

**GEMEINDERAT MEILEN**  
Der Präsident: Der Schreiber:

Egg, 04. Jan. 2018

**SCHULPFLEGE EGG**

Herrliberg, 1/12/17

Gemeinderat Herrliberg

Walter Wittmer  
Präsident

Pius Rüdüsli  
Schreiber

Uetikon, 21.12.17

**SCHULPFLEGE UETIKON AM SEE**

Geschäftsführer Schule  
8707 Uetikon am See

**Anhang 1:**

Leitbild JMP

**Anhang 2:**

Statuten JMP

**Anhang 3:**

Kennzahlensystem als strategisches Steuerungsinstrument

**Anhang 4:**

Richtlinien für Musikräume (Verband Zürcher Musikschulen VZM)

## Leitbild

- **Musik** ist ein Grundpfeiler unserer Kultur.
- **Musikwissen** gehört zur Allgemeinbildung.
- **Musizieren** begünstigt eine gesunde harmonische Persönlichkeitsentwicklung des Menschen.
- **Musikunterricht** beeinflusst die Zukunftsgestaltung der Schüler positiv.
- Die **Jugendmusikschule Pfannenstiel** ergänzt die Volksschule und arbeitet mit den Schulbehörden zusammen.
- Die JMP steht - unabhängig vom Mass der Begabung - **für Jugendliche und Erwachsene** offen, wobei der Unterricht für Schüler bis zum 20. Altersjahr im Vordergrund steht.
- Die JMP stellt nur **befähigte Lehrkräfte** ein und garantiert damit eine **hohe Unterrichtsqualität**.
- Durch Weiterbildung des Lehrerkollegiums wird die **pädagogische Spannkraft gewährleistet**.
- Das Fächerangebot umfasst **alle gängigen Instrumente der europäischen Musikkultur**.
- Neben klassischer Musik als Schwerpunkt werden **alle Stilrichtungen** gepflegt.
- Die JMP fördert den Lerneifer der Schüler durch **freiwillige Prüfungen**.
- Die JMP unterstützt **gemeinschaftliche Aktivitäten, Zusammenspiel und musikalische Veranstaltungen**.
- Die JMP ist permanente **Beratungsstelle für Eltern und Schüler**.
- Die **Schulgelder für Schüler bis zum 20. Altersjahr** werden von den Gemeinden und vom Kanton subventioniert und können deshalb auf tiefem Niveau gehalten werden.

## Anlage 2

### STATUTEN

#### DER JUGENDMUSIKSCHULE PFANNENSTIEL

##### 1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- |               |     |  |
|---------------|-----|--|
| Name und Sitz | 1.1 | Unter dem Namen Jugendmusikschule Pfannenstiel (JMP) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB mit Sitz in Meilen.  |
| Zweck         | 1.2 | Zweck des Vereins ist, der Jugend von Herrliberg, Meilen, Uetikon am See und Egg bis zum vollendeten 20. Altersjahr eine sorgfältige und vielseitige musikalische Ausbildung mit finanzieller Unterstützung durch Staat und Gemeinden zu bieten. |

##### 2. Mitgliedschaft

- |               |     |   |
|---------------|-----|---|
| Mitglieder    | 2.1 | Mitglieder sind die Gemeinden Herrliberg, Meilen, Uetikon am See und Egg.   |
| Neumitglieder | 2.2 | über die Aufnahme weiterer Gemeinden als Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung.   |
| Beiträge      | 2.3 | Die Mitglieder tragen die Kosten der Jugendmusikschule, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Leistungen des Kantons gedeckt sind. Die ungedeckten Kosten werden auf die Mitgliedgemeinden im Verhältnis der an Schüler mit Wohnsitz in der jeweiligen Mitgliedgemeinde im Laufe eines Geschäftsjahres erteilten Musikstunden aufgeteilt. |

##### 3. Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### 4. Organisation

Organe	Die Organe des Vereins sind:
	1. Die Delegiertenversammlung
	2. Der Vorstand
	3. Die Fachkommissionen
	4. Die Rechnungsrevisoren
	5. Fachgruppen und Fachgruppenleitungsrat

#### 5. Delegiertenversammlung

Organisation und Konstituierung	5.1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je zwei von den Schulpflegern der Mitgliedgemeinden gewählten Delegierten zusammen. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Schulpflegern bestimmen einen ständigen Ersatzdelegierten für den Fall der Verhinderung eines ordentlichen Delegierten.
Aufgaben	5.2 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:  5.2.1 Statutenänderung  5.2.2 Aufnahme weiterer Mitglieder  5.2.3 Wahl und Abberufung des Vereinspräsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes  5.2.4 Oberaufsicht über Schulbetrieb  5.2.5 Bestellung von Fachkommissionen  5.2.6 Rechnungs- und Budgetabnahme sowie Festlegung der Finanzkompetenzen  5.2.7 Wahl von Revisoren gemäss Ziffer 7.  5.2.8 Erlass einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung  5.2.9 Auflösung des Vereins
Sitzungen	5.3 Delegiertenversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt.



- |                             |     |  |
|-----------------------------|-----|--|
| Anträge                     | 5.4 | Anträge sind spätestens 40 Tage vorher dem Präsidenten einzureichen.   |
| ausserordentliche Sitzungen | 5.5 | Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können vom Vorstand oder von einem Viertel der Delegierten einberufen werden. Im letzteren Fall muss die ausserordentliche Delegiertenversammlung innert einem Monat nach dem Begehren einberufen werden. |
| Einladung                   | 5.6 | Die Einladungen zu den Delegiertenversammlungen erfolgen durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden und Beilage der erforderlichen Unterlagen und Anträge und sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung zu versenden.              |
| Abstimmungen                | 5.7 | Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen; auf Entscheid der Mehrheit kann auch geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.   |
| Beschlussfähigkeit          | 5.8 | Beschlüsse und Wahlen bedürfen eines einfachen Mehrs der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.   |
| Traktandenliste             | 5.9 | Über die in der Einladung nicht aufgeführten Traktanden darf nur Beschluss gefasst werden, wenn drei Viertel der anwesenden Delegierten so beschliessen.   |

## 6. Der Vorstand

- |                                  |     |  |
|----------------------------------|-----|--|
| Organisation                     | 6.1 | Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern: Dem Präsidenten und drei Ressortverantwortlichen.   |
| Wahl und Amtsdauer               | 6.2 | Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und darf nicht mit derjenigen der Schulpflege zusammenfallen. Wiederwahl ist zulässig.  |
| Teilnehmer mit beratender Stimme | 6.3 | Die Schulleitung und der FGL-Präsident nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen zu den Sitzungen einzuladen. |
| Präsidium und Konstituierung     | 6.4 | Präsident des Vorstandes ist der Vereinspräsident. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst  |
| Aufgaben                         | 6.5 | Der Vorstand ist für diejenigen Belange des Vereins zuständig, die statuarisch nicht in die Kompetenz der  |

Delegiertenversammlung fallen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

6.5.1 Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung

6.5.2 Anstellung und Entlassung der Schulleitung

6.5.3 Direkte Aufsicht über Schulbetrieb und -leitung

6.5.4 Erlass einer Schulordnung

6.5.5 Wegweisung von Schülern

6.5.6 Erlass einer Geschäftsordnung

6.5.7 Verwaltung und Verwendung der Gönnermittel

Unterschriften      6.6    Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Mitglieder des Vorstandes und der Schulleiter kollektiv zu zweien. Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Kollektivzeichnungsbefugnisse an Mitarbeiter des Sekretariats zu erteilen.

## 7. Die Fachkommission

Der Vorstand stellt der Delegiertenversammlung Antrag ,ber Notwendigkeit, Zusammensetzung, Tätigkeit und Entschädigung von Fachkommissionen.

## 8. Die Rechnungsrevisoren

Wahl und            8.1    Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag der Amts-            örtlichen Rechnungsprüfungskommission je einen dauer            Vertreter jeder Gemeinde als Rechnungsrevisor. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Rechnungsprüfungskommission zusammen.

Aufgaben          8.2    Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Sie bezeichnen aus ihrer Mitte einen Obmann, der ihre Tätigkeit koordiniert.

## 9. Fachgruppen und Fachgruppenleitungsrat

Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Mitsprache der Lehrerschaft.

## 10. Schlussbestimmungen

- |                          |      |  |
|--------------------------|------|--|
| Austritt von Mitgliedern | 10.1 | Eine Mitgliedsgemeinde kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Schuljahresende aus der JMP austreten. Nach Erfüllung der gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen gemäss Zwischenbilanz auf Ende des Schuljahres hat sie Anspruch auf Auszahlung ihres Anteils am Vereinsvermögen. |
| Vereinsauflösung         | 10.2 | Bei Auflösung des Vereins steht das Vereinsvermögen den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis zu den von ihnen erbrachten Leistungen zu.  |
| Änderungen               | 10.3 | Änderungen der Statuten sind auf Antrag jederzeit möglich. Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Delegiertenversammlung.  |
|                          | 10.4 | Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 24. Januar 1975 beschlossen und seither mehrfach abgeändert worden. Die vorliegende, an der 74.Delegiertenversammlung vom 28. September 2005 beschlossene Neufassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.  |

Meilen, 28.9.2005

Der Präsident

*Markus Kronauer*

---

Der Aktuar

*Kerstin Wiehe*

---

Anhang 3:

Exemplarische Grundlagen für den Aufbau des Kennzahlensystems (Stand Juni 2016)

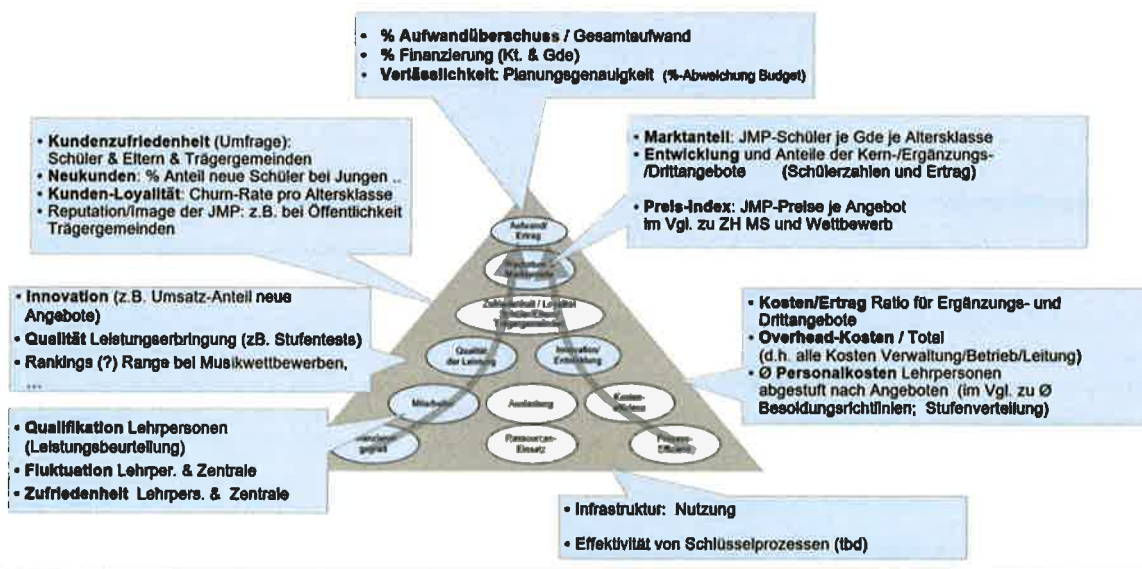
**Strategisches Steuerungsinstrument für die JMP mit breiter Sichtweise auf die Stakeholder (Träger-Gemeinden, Schüler/Eltern, Mitarbeiter, ...)**

**Zukünftiges Kennzahlensystem für JMP**

Ganzheitliches Kennzahlen-System zur Erfassung der Ursachen-Wirkung zur Prosperität der JMP




**Beispiele von Kennzahlen**



Anhang 4

**Richtlinien für Musikräume (separate Broschüre)**

*Verband **Zürcher Musikschulen***



**Richtlinien für  
Musikräume**

**VZM 2013**

## Inhaltsverzeichnis

# Richtlinien für Musikräume

<b>1. Rahmenbedingungen</b>	<b>2</b>
1.1 Lage	2
1.2 Verfügbarkeit	2
<b>2. Raumstandards</b>	<b>3</b>
2.1 Nutzung	3
2.2 Raumgrösse	3
2.3 Lichtverhältnisse	3
2.4 Lüftung und Temperaturverhältnisse	3
2.5 Reinheit	4
2.6 Akustik	4
<b>3. Ausstattung</b>	<b>4</b>
3.1 Instrumente	4
3.2 Übrige Infrastruktur	5
3.3 Weitere Einrichtungen	5
<b>4. Zusammenfassung</b>	<b>6</b>
4.1 Räume	6
4.2 Instrumentarium	6

### Impressum

Herausgeber	Verband Zürcher Musikschulen
Texte	Olivier Scurio, Susanne Gilg, Regula Oeschger, Marco Müller
Redaktion	Susanne Gilg, Regula Oeschger
Auflage	500 Exemplare
Erscheinungsdatum	2013

## Richtlinien für Musikräume

Die vorliegenden Standards und Rahmenbedingungen dienen als Richtlinien bei der Wahl von Räumlichkeiten für das Angebot der Musikschulen des VZM. Dieses beinhaltet Instrumental- und Gesangsunterricht sowie Musikalische Grundausbildung (MGA) oder Orchester- bzw. Bandangebote.

Die Musikschulen sind in der Regel der Volksschule angegliedert oder Teil der Volksschule. Viele der Musikschülerinnen und -schüler besuchen die öffentliche Schule. Deshalb ist es bei der Wahl von Musikräumen sinnvoll, wenn sich diese in der Umgebung der öffentlichen Schule befinden. Die neuen Unterrichtsformen verlangen nicht nur ein Klassenzimmer sondern zusätzlich Gruppenräume. Zu prüfen ist deshalb die Nutzung von Neben- und Gruppenräumen in den Schulhäusern. Da die Musikschule in der Regel die Räume erst ab Mittag belegt und insbesondere Gruppenräume durch die Volksschule vormittags genutzt werden.

Ein weiterer Vorteil bei der Nutzung von Räumen in öffentlichen Gebäuden ist der Zugang zu Lehrerzimmer, Kopiergeräten, PC / Internet, Toiletten, Telefon etc.

Empfehlenswert sind Gebäude, in denen mehrere Räume gleichzeitig benutzt werden können. Dadurch kann ein Austausch unter den Musiklehrpersonen stattfinden. Dies fördert eine positive Schulentwicklung.

(Unter Musikschüler / Schüler werden immer Musikschülerinnen und Musikschüler verstanden.)

### 1. Rahmenbedingungen

#### 1.1 Lage

Es ist sinnvoll, wenn die Musikschule bzw. Musikzimmer in der Nähe zur Volksschule liegen.

Die Musikräume sollten mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sein. Dies, weil viele Musikschüler und Musiklehrpersonen zum Teil grosse oder schwere Instrumente transportieren müssen (Akkordeon, Gitarre, Cello etc.)

Die Lage der Musikzimmer sollten nicht Anlass dazu bieten, dass Schüler und Musiklehrpersonen auf die Benützung privater Motorfahrzeuge angewiesen sind.

Da der Musikunterricht oft abends stattfindet, müssen Haus und Umgebung für die Musikschüler sicher und gut beleuchtet sein (nicht in Zivilschutzräumen, in der Nähe von Clubs etc.).

#### 1.2 Verfügbarkeit

Musikunterricht findet auch an Wochenenden statt. Es ist sicherzustellen, dass die benötigten Räume gemäss den Belegungsplänen für den Musikunterricht am Wochenende gereinigt zur Verfügung stehen.

Wird ein Raum zu Unterrichtszeiten der Musikschule für einen speziellen Anlass durch die Volksschule beansprucht, hat die Volksschule für einen geeigneten Ersatz zu sorgen.

Übungsräume sollten ergänzend zur Verfügung stehen. Die Musikschüler können sich so während des Unterrichts alleine oder in Gruppen speziellen Aufgabenstellungen widmen, oder sich vor dem Musikunterricht einspielen bzw. Wartezeiten durch Üben sinnvoll nutzen.

## 2. Raumstandards

### 2.1 Nutzung

Eine multifunktionale Nutzung des Raumes ist prinzipiell sinnvoll. Wenn Räume sowohl für Musikunterricht als auch für andere Benützigungen zur Verfügung stehen, ist gegenseitige Rücksichtnahme wichtig. Eine zusätzliche Belegung sollte aber den Anforderungen an den Musikunterricht nicht zuwiderlaufen. Zumindest ein Drittel sollte der Musikschule zur alleinigen Nutzung zur Verfügung stehen.

### 2.2 Raumgrösse

Bei der Wahl des Raumes ist darauf zu achten, welcher Unterricht darin stattfinden soll. Entsprechend ist die Raumgrösse und Raumhöhe zu berücksichtigen. (Gruppenunterricht, Gesangsunterricht, Rockband etc.)

a.	Einzelunterricht	15 - 20m <sup>2</sup> / Raumhöhe 2.5 m
b.	Kleingruppenunterricht (2-3 Schüler)	30m <sup>2</sup> / Raumhöhe 2.5 m
c.	Gruppenunterricht, Ensemble (bis 10 Schüler)	40 m <sup>2</sup> / Raumhöhe 2.5 m
d.	Übungsräume	15 - 20 m <sup>2</sup> / Raumhöhe 2.5 m
e.	Musikalische Grundausbildung (bis 13 Schüler)	80 m <sup>2</sup> / Raumhöhe 2.5 m
f.	Chor, Orchester (bis 50 Schüler)	80 m <sup>2</sup> / Raumhöhe 2.5 m
g.	Konzerte, Veranstaltungen	80 m <sup>2</sup> / mindestens Raumhöhe 2.5 m Konzertsaal mit entsprechender Bühne
h.	Lehrerzimmer	Mind. 20 m <sup>2</sup>
i.	Büroräumlichkeiten	Musikschulleitung Büro mit separatem Tisch Administration Archiv / Kopierer

### 2.3 Lichtverhältnisse

Viele Musiklehrpersonen arbeiten acht und mehr Stunden in demselben Raum. Deshalb ist es wichtig, einen Raum mit Fenster zum Öffnen zu haben.

Oft wird in grossen Räumen Einzelunterricht erteilt. Das Licht muss nicht den gesamten Raum ausleuchten sondern nur den Bereich, wo der Unterricht stattfindet. Als Richtwert gilt eine 500 Lux Beleuchtungsstärke.

Es sollte aber möglich sein, bei Bedarf den ganzen Raum gut ausgeleuchtet zu nutzen.

### 2.4 Lüftung und Temperaturverhältnisse

Es ist eine gleichmässige Raumtemperatur von 21 Grad und eine Luftfeuchtigkeit von 45 – 60% anzustreben. Sonnenstoren für die heisse Jahreszeit sind von Vorteil. (Zum Schutz des Instrumentariums)

In einzelnen öffentlichen Gebäuden werden die Temperaturen nach Büro- oder Schulschluss gesenkt, unabhängig vom noch stattfindenden Musikunterricht. Dies ist für die Musiklehrpersonen sehr unangenehm. Zudem schaden die grossen Temperatur- und Feuchtigkeitsschwankungen den Instrumenten.

Die Räume sollten über Fenster verfügen, die geöffnet werden können.

Falls ein Lüftungssystem besteht, muss darauf geachtet werden, dass genügend frische Luft in kurzer Zeit in den Raum fliessen kann. Zudem sollte durch die Luftkanäle der Klang nicht transportiert werden.



## 2.5 Reinheit

Beim Musikunterricht werden mit den Füßen oft rhythmische Übungen gemacht. Beim Unterricht im Vorschulalter, insbesondere bei der Rhythmik, der Musikalischen Grundausbildung etc. sitzen die Kinder auch auf dem Boden. Deshalb ist die regelmässige Pflege und Reinigung der Räume durch den Hausdienst sehr wichtig.

Bei besonderen Anlässen an Wochenenden ist eine zusätzliche Reinigung der WC-Anlagen notwendig.

## 2.6 Akustik

Eine Grundvoraussetzung für Klang ist die Resonanz bzw. Akustik im Raum.

Der Musikunterricht ist auch eine Klang- und Gehörschulung. Deshalb ist es wichtig, dass die Räume nicht überakustisch sind, da dies zu Gehörschäden führen kann (Trompetenunterricht etc.).

Ist im Gegensatz dazu ein Raum zu stark gedämpft, kann ein differenziertes musikalisches Spiel kaum entwickelt werden.

Die Nachhallzeit sollte 0,34 – 0,84 Sek. betragen. Durch Vorhänge ist sie leicht veränderbar.

Als Richtwert für eine angemessene Schalldämmung gilt 59 dB.

Die aktuellen Normen bezüglich Gehörschutz sind bei der SUVA anzufordern.

## 3. Ausstattung

### 3.1 Instrumente

Die Musikschule stellt die wichtigsten Instrumente für den Unterricht zur Verfügung. Dazu gehören Piano, Schlagzeug, Harfe, E-Piano, Verstärker etc.

Das Klavier wird nicht nur beim Klavierunterricht gebraucht, sondern jede Musiklehrperson begleitet heute ihre Schüler am Klavier.

Die Qualität des Klaviers ist wichtig. Insbesondere beim Klavierunterricht unterstützt ein gutes Instrument enorm die Entwicklung des Schülers. Heute ist es bereits üblich, dass die Klavierlehrperson von einem zweiten Instrument aus unterrichtet und den Schülern nicht in die Tasten greift.

Die Klaviere sollten zwei Mal pro Jahr gestimmt werden (Frühling, Herbst).

Rhythmusinstrumente bereichern den Musikunterricht und sind heute Teil eines guten umfassenden Musikunterrichts. Deshalb gehört ein entsprechendes Instrument mit zu einer Grundausrüstung.

Die Schülerinnen und Schüler sind unterschiedlich gross. Für eine gute Haltung sind deshalb höhenverstellbare Stühle/Bänke wichtig.

Anforderungen:

- |                                       |                                       |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Für Instrumental- und Vokalunterricht | - 1 Klavier inkl. Klavierbank         |
| Für Klavierunterricht                 | - 2 Klaviere, inkl. Klavierbänke      |
| Für Harfenunterricht                  | - 1 keltische Harfe für Anfänger      |
|                                       | - 1 Konzertharfe für Fortgeschrittene |

Zusätzlich werden Fusschemel für die kleineren Schüler gebraucht.

### 3.2 Übrige Infrastruktur

	Zu einem ganzheitlichen Musikunterricht gehört nebst dem Erlernen des Instruments auch die Erarbeitung von theoretischen Grundlagen. Dazu braucht es zusätzliches Material.
Notenpulte	Notenpulte mit Stellfläche, die sich als Schreibunterlage eignet, müssen für alle Spieler bereit sein.
Schreibtisch	Ein Schreibtisch mit 2 Stühlen wird für Notenschreiben und manchmal auch zum Zeichnen gebraucht.
Schreibtafel (Whiteboard) und/oder Notenlegetafel	Eine Schreibtafel oder ein Whiteboard unterstützt den Unterricht.
Schrank	Ein abschliessbarer, 2-türiger Schrank wird für das Material gebraucht.
Metronom	Das Üben mit dem Metronom gehört zum Lernprogramm.
Zugang PC, Internet	Für einen zeitgemässen Unterricht ist es wichtig, den Zugang zu PC, Internet etc. zu ermöglichen und wo notwendig, entsprechende Geräte anzuschaffen. Insbesondere sollte ein Wireless-Anschluss möglich sein.
CD-/mp3-Abspielgerät	Im Unterricht werden Musikbeispiele gemeinsam gehört und das Spielen mit Playback wird heute von den meisten Musiklehrpersonen gepflegt.
Verstärkeranlage	Für den Unterricht mit elektronischen Instrumenten, Bands etc. werden entsprechende Anlagen wie Gitarrenverstärker, Gesangsanlage etc. gebraucht. Sie sind entsprechend der Entwicklung jeweils anzupassen.
Spiegel (100 x 40cm)	Die richtige Haltung ist Teil des richtigen Instrumentalspiels. Mit einem Spiegel kann sich der Schüler selber kontrollieren.
Papierkorb	Es braucht in jedem Raum einen Eimer für den Abfall.

### 3.3 Weitere Einrichtungen

Garderobenhaken	Die Musiklehrpersonen und Schüler müssen ihre Jacken und Mäntel im Raum an einen Kleiderhaken hängen können.
Lavabo	Oft kommen die Schüler nach einer Pause mit Verpflegung. Es ist deshalb wichtig, dass sie die Hände waschen können, bevor sie auf dem Instrument zu spielen beginnen. Darum braucht es warmes Wasser.
Anschlagbrett	Es braucht die Möglichkeit, wichtige Informationen (Hausordnung, Notfall-Nr., etc.) aufhängen zu können.

## 4. Zusammenfassung

4.1 Räume	Grösse	Akustik
Einzelunterricht	15 - 20 m <sup>2</sup> / Raumhöhe 2.5 m	Die Nachhallzeit sollte 0,34 – 0,84 Sec. betragen und durch Vorhänge veränderbar sein.  Eine angemessene Schalldämmung nach innen und aussen sollte vorhanden sein. Als Richtwert gilt 59 dB.
Kleingruppenunterricht (2-3 Schüler)	30 m <sup>2</sup> / Raumhöhe 2.5 m	
Gruppenunterricht, Ensemble (bis 10 Schüler)	40 m <sup>2</sup> / Raumhöhe 2.5 m	
Übungsräume	15 - 20 m <sup>2</sup> / Raumhöhe 2.5 m	
Musikalische Grundausbildung (bis 13 Schüler)	80 m <sup>2</sup> / Raumhöhe 2.5 m	
Chor, Orchester (bis 50 Schüler)	80 m <sup>2</sup> / Raumhöhe 2.5 m	
Konzerte, Veranstaltungen	Konzertsaal mit entsprechender Bühne	
Lehrerzimmer	20-30 m <sup>2</sup> / Raumhöhe 2.5 m	
Administration	20 m <sup>2</sup> Musikschulleitung 20 - 40 m <sup>2</sup> Administration 8 - 10 m <sup>2</sup> Archiv	Die Musikschulleitung braucht für Gespräche entsprechend Platz. Die Grösse der Administration hängt von der Anzahl der Mitarbeitenden ab.
<b>4.2 Instrumentarium</b>		
Klavierunterricht	2 Klaviere, inkl. Klavierbänke, Fusschemel	
Instrumentalunterricht	1 Klavier, inkl. Klavierbank	
Harfenunterricht	1 keltische Harfe für Anfänger 1 Konzertharfe für Fortgeschrittene Fusschemel	
Alle Räumlichkeiten	Rhythmusinstrument und/oder Perkussionsinstrumente	
Lehrerzimmer	PC-Anschluss, Kopiergeräte, Apotheke, Kaffeemaschine, Kühlschrank	

# *Verband Zürcher Musikschulen*

**Geschäftsstelle VZM**  
Alte Landstrasse 160  
8802 Kilchberg

Tel. 079 352 20 64  
Fax 044 716 33 79  
E-Mail [info@vzm.ch](mailto:info@vzm.ch)

Informationen unter [www.vzm.ch](http://www.vzm.ch)